



Beschlussvorlage

Drucksache VL-39/2022

- öffentlich -

Manuela Klein IV/4
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	14.03.2022	22	vorberatend
Ortsbeirat Kernstadt	21.03.2022	9	beschließend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	31.03.2022	6	vorberatend
Ortsbeirat Breidenstein	31.03.2022	8	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2022	5	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	07.04.2022	6	beschließend

Bezeichnung: **Regionalplan Mittelhessen**
hier: **Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 6 Abs. 2 und 3**
Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i. V. m. § 9
Raumordnungsgesetz (ROG)

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Das Regierungspräsidium Gießen hat den Regionalplan Mittelhessen - Entwurf zur Beteiligung 2022 - zur Anhörung und Stellungnahme vorgelegt.

Die Offenlage des Entwurfs des Regionalplans Mittelhessen erfolgte vom 10. Januar 2022 bis zum 11. März 2022. Die Kommunen haben die Möglichkeit, ihre Stellungnahme hierzu bis zum 25.03.2022 abzugeben. In Absprache mit dem Regierungspräsidium erfolgt die Stellungnahme der Stadt Biedenkopf auf Grund der engen Terminalschiene zunächst nach der Beschlussfassung durch den Magistrat am 14.03.2022 und wird vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.04.2022 abgegeben.

Der Entwurf des Regionalplans Mittelhessen soll die Leitlinien für die Ordnung und Entwicklung unserer Region darstellen und gliedert sich in folgende Themenbereiche:

- Bevölkerungsentwicklung
- Daseinsvorsorge
- Regionale Raumstruktur
- Regionale Siedlungsstruktur
- Regionale Freiraumstruktur
- Regionale Infrastruktur

Als zentrale Funktion bündelt der Regionalplan die raumbedeutsamen öffentlichen Planungen und die Erstellung eines fachübergreifenden, abgestimmten Ordnungs- und Entwicklungskonzeptes für die Region.

Im Nachgang wird auf die wesentlichen Änderungen und Erneuerungen zum Regionalplan 2010 und die vorgenannten Themenbereiche bezogen auf die Stadt Biedenkopf eingegangen.

Bevölkerungsentwicklung:

Da die künftige Entwicklung der Bevölkerung in Mittelhessen sowie die damit einhergehenden demografischen Veränderungen eine wesentliche Grundlage für die Regionalplanung bilden, erfolgte im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, zuletzt im Juni 2019, Bevölkerungsvorausschätzungen für Hessen und seine Regionen basierend auf der Fortschreibung der Komponenten natürliche Bevölkerungsentwicklung (Geburten und Sterbefälle) sowie Wanderungsbewegungen.

Hinsichtlich der Geburtenrate wird erwartet, dass bis zum Jahr 2025 die Geburtenrate pro Frau von 1,6 Kinder auf 1,5 Kinder je Frau zurückgeht.

Weiter wird die Altersstruktur aufgrund des demographischen Wandels eine deutliche Veränderung erfahren. So wird der Anteil der Unter-60-jährigen bei gleichzeitigem Anstieg des Anteils älterer Menschen, insbesondere der Über-80-jährigen sich verändern. Nach Berechnungen wird somit das Durchschnittsalter, welches in 2017 noch bei 43,9 Jahren lag, im Jahr 2035 voraussichtlich bei 46,9 Jahren liegen.

Weiter muss mit einem Geburtendefizit von rd. 18.600 bis 2035 gerechnet werden müssen.

Trotz der zu erwartenden Wanderungsgewinne wird sich die Bevölkerung in Mittelhessen (Basisjahr 2017) bis 2035 voraussichtlich um rd. 17.000 Einwohner verringern. Hierbei ist ein Nord-Süd-Gefälle erkennbar (Nordhessen im Vergleich zum Ballungsraum Südhessen).

Auf die Region Mittelhessen heruntergebrochen stellt sich die Situation ebenfalls differenziert dar (Entwurf Regionalplan Mittelhessen 2022, Seite 12 – 14).

	2017	2020	2025	2030	2035	
Landkreis Marburg-Biedenkopf	246.165	245.903	248.200	248.600	247.600	0,6%
Amöneburg, St.	5.150	4.980	5.100	5.100	5.100	-1,9%
Angelburg	3.536	3.422	3.500	3.500	3.500	0,0%
Bad Endbach	7.987	8.001	7.700	7.600	7.400	-7,5%
Biedenkopf, St.	13.689	13.491	13.500	13.300	13.100	-4,4%
Breidenbach	6.809	6.653	6.900	6.900	6.900	1,5%
Mittelhessen	1.045.807	1.048.740	1.044.500	1.038.900	1.028.800	-1,6%
Nordhessen	1.219.405	1.217.796	1.204.900	1.190.200	1.173.200	-3,8%
Südhessen	3.978.050	4.026.618	4.091.400	4.127.300	4.151.000	4,3%
Hessen	6.243.262	6.293.154	6.340.900	6.356.400	6.353.000	1,8%

Quelle: * für 2017 und 2020 Hessisches Statistisches Landesamt, übrige Werte Hessen Agentur 2019

Die Ergebnisse der Bevölkerungsprognose der Hessen Agentur bilden die Grundlage für die Vorausschätzung der künftigen Wohnungsbedarfe und die darauf aufbauende Ermittlung der max. Wohnsiedlungsflächenbedarfe für jede Kommune. Hierzu hat das Institut Wohnen und Umwelt (IWU, Darmstadt) auf Basis der Bevölkerungsvorausberechnung der Hessen Agentur zunächst eine Prognose der Haushaltszahlen in Hessen vorgenommen (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3 Entwicklung der Zahl der Haushalte und der durchschnittlichen Haushaltsgröße 2017 bis 2035

Landkreis Region Land	Zahl der Haushalte (zum 31.12.)					Entwicklung der durchschn. Haushaltsgröße				
	2017	2020	2025	2030	2035	2017	2020	2025	2030	2035
LK Gießen	139.000	143.000	146.000	147.000	149.000	1,92	1,89	1,87	1,87	1,85
Lahn-Dill-Kreis	119.000	119.000	120.000	120.000	120.000	2,13	2,13	2,09	2,07	2,03
LK Limburg-Weilburg	80.000	81.000	82.000	82.000	83.000	2,15	2,12	2,07	2,05	2,00
LK Marburg-Biedenkopf	124.000	126.000	128.000	129.000	130.000	1,98	1,97	1,94	1,93	1,91
Vogelsbergkreis	49.000	49.000	48.000	48.000	47.000	2,16	2,14	2,13	2,06	2,02
Mittelhessen	511.000	518.000	524.000	526.000	529.000	2,05	2,02	1,99	1,98	1,95
Nordhessen	595.000	599.000	601.000	601.000	602.000	2,05	2,03	2,00	1,98	1,95
Südhessen	1.975.000	2.017.000	2.071.000	2.116.000	2.164.000	2,01	2,00	1,98	1,95	1,92
Hessen	3.081.000	3.133.000	3.197.000	3.243.000	3.294.000	2,03	2,01	1,98	1,96	1,93

Quelle: IWU 2020 und eigene Berechnung

Unter Anwendung verschiedener Parameter und Annahmen wurde darauf aufbauend eine Vorausschätzung der Wohnungsbedarfe für die Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen abgeleitet (siehe Anhang zu Kap. 5.1). Orientiert an dieser Wohnungsbedarfsprognose des IWU weist der Regionalplan für jede mittelhessische Kommune den max. Wohnsiedlungsflächenbedarf aus (Kap. 5.1).

Hierzu wird auf den Themenbereich „Regionale Siedlungsstruktur“ in dieser Vorlage verwiesen.

Daseinsvorsorge:

Der Entwurf des Regionalplans beschreibt die Grundsätze:

In der Region sollen im Rahmen der Daseinsvorsorge gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen geschaffen werden.

Auf der Grundlage qualitativer und quantitativer Standards sollen unter Beachtung der grundlegenden und teilträumlichen Rahmenbedingungen existentiell notwendige Güter und Dienstleistungen definiert und für die Region vereinbart werden.

Demnach sind in allen Regionen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben und die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, zur Sicherstellung von Chancengleichheit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten.

Gemäß dem Entwurf des Regionalplans ist Daseinsvorsorge zunehmend – insbesondere unter Schrumpfungsbedingungen – als räumliche Netzwerkaufgabe zu verstehen, in der echte regionale und interkommunale Abstimmungsprozesse herbeizuführen sind.

Für die räumliche Planung relevante Leistungsfelder der Daseinsvorsorge sind vor allem:

- Erreichbarkeit (Straßen- und Wegenetze, ÖPNV-Angebote ...)
- Bildung, Schule, Ausbildung, Kultur (Kinderbetreuung, Schulen, kulturelle Einrichtungen ...)
- Soziale Dienste (Kindergärten, Kinderhorte, Altenangebote ...)
- Gesundheit, Betreuung, Pflegedienste (Ärzte, Apotheken, Krankenhäuser, Notfalldienste ...)
- Sicherheit, Katastrophenschutz (Feuerwehr, Polizei, Notfalldienste ...)
- Einzelhandel und Dienstleistungen
- Breitbandnetze (≥ 100 Mbit/sec); Glasfaserstrategie, Mobilfunknetze, Virtuelle Netze für Versorgung, Überwachung, Wirtschaft, Zivilgesellschaft
- Energie- und Wärmeversorgung
- Wasserversorgung, Entwässerung, Abfallentsorgung
- Wohnraumbereitstellung (sozialer Wohnungsbau, Familiengerechtigkeit, Barrierefreiheit ...)

Ausgangspunkt ist das Zentrale Orte-Konzept, das nach dem Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 weiterhin zur Steuerung von Standortentscheidungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge Anwendung finden soll. Damit einher geht auch die 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (4. LEPÄ), wonach das System der Zentralen Orte zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Versorgungs- und Siedlungsstruktur in allen Landesteilen in seiner Funktion zu sichern und zu entwickeln ist.

Regionale Raumstruktur:

Strukturräume:

Zur nachhaltigen ordnungs- und entwicklungspolitischen Orientierung legt der Landesentwicklungsplan Hessen (LEP) Verdichtungsräume und ländliche Räume fest. Die Abgrenzung dieser Strukturräume erfolgt z.B. auf der Grundlage der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte, der zu erwartenden Bevölkerungsdichte, Lage der überregionalen Entwicklungsachsen, Ausprägung der Siedlungsstruktur, etc.

Die Stadt Biedenkopf ist als Mittelzentrum Plus im Ländlichen Raum ausgewiesen. Ein Solches zeichnet sich neben seiner Lage durch eine starke zentralörtliche Ausprägung und durch einen tendenziell hohen Mitversorgungsgrad für die umliegende Region im Verhältnis zur Einwohnerzahl aus.

Darüber hinaus gelten die Grundsätze (G) für den „Ländlichen Raum“ mittels folgender Leitvorstellungen:

- Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen sollen soweit erforderlich unter Beachtung des Zentrale-Orte-Systems gewährleistet und bei Bedarf ausgebaut werden.
- Vorrangig in den Mittelzentren sollen günstige Standortbedingungen für die Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung von Unternehmen geschaffen werden.
- Weitere Erwerbsmöglichkeiten wie ökologisch orientierte dezentrale Energiebereitstellung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe in Bau und Produktion sollen erschlossen werden.
- Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung soll auch im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft erhalten und unterstützt werden.
- Regionaltypisch oder kulturhistorisch ausgeprägte Formen von Tourismus und Erholung sollen als zusätzliche Einkommensquelle gestärkt und ausgebaut werden.
- Der Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr soll durch eine angemessene, flächendeckende ÖPNV-Bedienung sowie durch ein flächendeckendes Radwegenetz entgegengewirkt werden.

Entwicklungsachsen:

Die Grundsätze (G) der Regionalplanung hierzu werden wie folgt beschrieben:

Die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung soll sich schwerpunktmäßig auf überregionale und regionale Entwicklungsachsen konzentrieren. (...) Erhalt, Ausbau, Wiederinbetriebnahme und Schaffung von Verkehrsinfrastruktur sollen bevorzugt im Bereich dieser Korridore erfolgen.

Gemäß dem Entwurf des Regionalplans Mittelhessen sind regionale und überregionale Entwicklungsachsen festgelegt. Die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung soll sich schwerpunktmäßig auf diese Achsen konzentrieren. Bevorzugt soll entlang dieser Korridore die Verkehrsinfrastruktur durch Erhalt, Ausbau, Wiederinbetriebnahme und Schaffung erfolgen. Mit den regionalen Entwicklungsachsen werden bedeutende Verbindungs- und Entwicklungskorridore gekennzeichnet.

Sie dienen u. a.:

- der Anbindung an Nachbarregionen
- der innerregionalen Erschließung

- der Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren
- der Verknüpfung mit dem überregionalen Fernverkehrsnetz



Biedenkopf liegt in einer regionalen Entwicklungsachse, beginnend an der Grenze zum Nachbarbundesland (Nordrhein-Westfalen) in West-Ost Richtung mit Anschluss an die überregionale Entwicklungsachse, die durch Marburg in Nord-Süd Richtung verläuft.

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche:

Gemäß dem Entwurf des Regionalplans Mittelhessen ist Biedenkopf als „Mittelzentrum Plus im ländlichen Raum“ festgesetzt. Demnach ist der Bestand der zentralörtlichen Infrastruktur und die Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu sichern und zu entwickeln.

Darüber hinaus beschreiben die Ziele der Regionalplanung für die Mittelzentren bezüglich der Versorgungseinrichtungen folgende Einrichtungen bzw. Aufgaben:

- Studienqualifizierende Bildungsgänge
- Berufsqualifizierende Bildungsgänge
- Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren
- Öffentliche Bibliotheken mit hauptberuflicher Leitung
- regional bedeutsame Museen, Musikschulen, Kinos
- Krankenhäuser der Regional-/Grundversorgung
- Haus- und allgemeinfachärztliche Versorgung
- Soziale Beratungsstellen
- regional bedeutsame Sportstätten
- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen

- Haltepunkte im schienengebundenen Regionalverkehr mit Verknüpfung zum straßengebundenen ÖPNV
- Stadtbussystem
- Behörden der unteren Verwaltungsebene
- Gerichte der unteren Instanz

Regionale Siedlungsstruktur:

Siedlungsflächen:

Die Festlegung von Vorranggebieten (VRG) Siedlung Planung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kommunen, sowie bereits erfolgter Maßnahmen, nach bestimmten einheitlichen Kriterien des Bedarfs, der Eignung und der Restriktionen. Ist es z. B. aus topografischen Gründen nicht in den Kernstädten oder zentralen Ortsteilen möglich, können Vorranggebiete auch an einem oder mehreren anderen geeigneten Ortsteilen vorgesehen werden.

Gemäß den Zielen der Regionalplanung ist für jede Kommune für den Planungszeitraum ein maximaler Wohnsiedlungsbedarf für die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum festgelegt:

Gemeinde/Stadt Landkreis Region	Bevölkerung am 31.12.2017	Gewichtungsfaktor	Flächenwirksamer Wohnungsbedarf (in WE) 01.01.2018 bis 31.12.2035	Dichtewert LEP 2020	Maximaler Wohnsiedlungsflächenbedarf (in ha) 01.01.2018 Bis 31.12.2035
Biedenkopf, St. - MZ	13.689	140%	715	20	36

Grundsätzlich wird der maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf für jede Kommune wie folgt berechnet:

Wohnungsbedarf (WE) ÷ Dichtewert (WE/ha) = maximaler Wohnsiedlungsflächenbedarf (gesamt, ha).

Der Wohnsiedlungsflächenbedarf ist in der Tabelle oben (Auszug aus Tabelle 6 Maximaler Wohnsiedlungsflächenbedarf vom 01.01.2018 bis 31.12.2035, Seite 38) ausgewiesen und gilt als Maximalwert. Er darf nicht überschritten werden, außerdem sind die im Planungszeitraum aktivierbaren Flächenpotentiale im Bestand abzuziehen.

Das bedeutet, dass z. B. alle Bebauungspläne, die ab dem 01.01.2018 Rechtskraft erlangt haben und dem Wohnen dienen, in Abzug gebracht werden müssen. Im Gegenzug dazu können aber auch Flächen nicht entwickelter Bebauungspläne, die dem Wohnen dienen und ab dem 01.01.2018 Rechtskraft erlangt, aber später wieder aufgehoben wurden dem Wohnsiedlungsflächenbedarf „gutgeschrieben“ werden.

Größere Flächenreserven in den VRG Siedlung Bestand werden von dem errechneten maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf abgezogen, was insbesondere für nicht oder bislang nur gering ausgeschöpfte Bebauungspläne gilt. Bei umfangreichen, aber verteilt liegenden Baulücken kann ggf. auch zusätzlich ein pauschaler Abzug von bis zu 20% erfolgen.

Flächenreserven werden zu einem Stichtag, der im Zusammenhang mit der Rechtskraft des Regionalplans steht, ermittelt.

Am Rand der VRG „Siedlung“ können zu Lasten der Vorranggebiete „Landwirtschaft“ Flächen bis zu einer Größe von 5 ha entwickelt werden (ohne kartographische Darstellung), wenn erkennbar ist, dass der Bedarf nicht im Bestand gedeckt werden kann. Vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen im Freiraum ist ein Nachweis über die fehlende Flächenreserve zu führen.

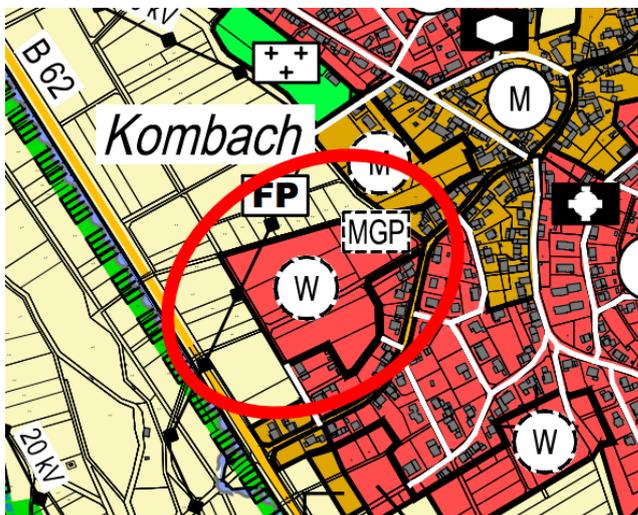
Die Ergebnisse der durchgeführten **Strategischen Umwelt Prüfung (SUP)** weisen die folgenden Flächen als „Vorranggebiete Siedlung Planung“ aus:

Im Regionalplanentwurf enthaltene VRG Siedlung Planung

1. Stadtteil Kombach:

Eintragung einer Erweiterung der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Biedenkopf dargestellten Wohnbaufläche Planung im Bereich der westlichen Ortslage.

Vorgesehene Gesamtfläche im RPM – rund 15 ha.



FNP 2015 - Wohnbaufläche Planung



Im RPM - Entwurf dargestellte Wohnbaufläche Planung (S310) – ca. 15 ha

Ergebnis der SUP auf Regionalplanebene (vgl. Kap. 1.2 und 1.4 Umweltbericht)

Die mit dem Eingriff verbundenen Umweltauswirkungen sind voraussichtlich erheblich. Zur Konfliktbewältigung wird eine Verkleinerung der Fläche vorgeschlagen.

Raumordnerische Gesamtabwägung

Entsprechend dem Ergebnis der Umweltprüfung wird die Fläche im Westen und Südwesten reduziert, um dem Belang des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen.

Die Fläche wird aus raumordnerischer Sicht nach Reduzierung bzw. Neuabgrenzung als geeignet angesehen

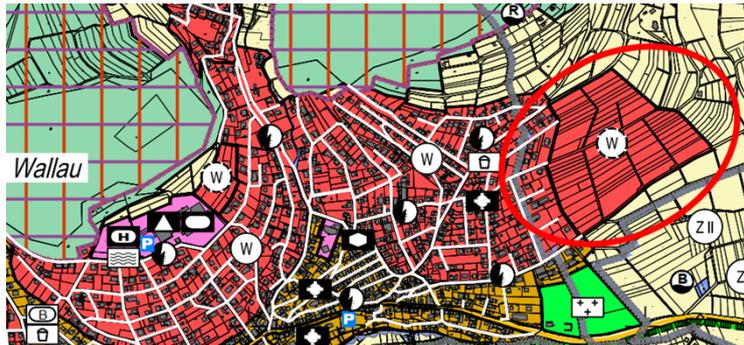
Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

Die Stadt Biedenkopf stimmt der Planung mit Wohnbauflächen auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der westlichen Ortslage des Stadtteils Kombach zu. Die Erweiterungsfläche VRG Siedlung Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche S310 gekennzeichnet.

2. Stadtteil Wallau:

Eintragung der bereits im FNP 2015 dargestellten Wohnbaufläche Planung „Autuch“ im Bereich der östlichen Ortslage, zuzüglich einer Erweiterungsfläche unterhalb des Weifenbacher Weges.

Vorgesehene Gesamtfläche im RPM – rund 11,9 ha.



FNP 2015 - Wohnbaufläche Planung



Im RPM - Entwurf dargestellte
Wohnbaufläche Planung (S312)
– ca. 11,9 ha

Raumordnerische Gesamtabwägung

Unter Würdigung der o.g. abwägungsrelevanten Aspekte wird die Fläche beibehalten.

Die Fläche wird aus raumordnerischer Sicht insgesamt als geeignet angesehen

Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

Die Stadt Biedenkopf stimmt der Planung mit Wohnbauflächen auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der östlichen Ortslage des Stadtteils Wallau zu.

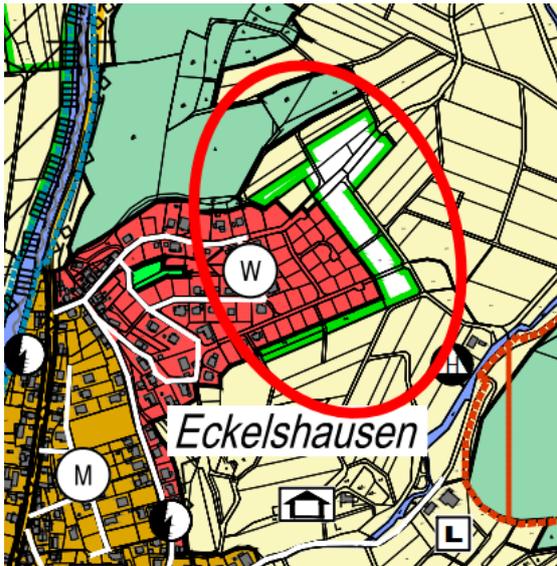
Die Erweiterungsfläche VRG Siedlung Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche S312 gekennzeichnet.

3. Stadtteil Eckelshausen:

Eintragung einer Erweiterung der im FNP der Stadt Biedenkopf dargestellten Wohnbaufläche im Bereich der nördlichen Ortslage als Erweiterung des Baugebietes „Menseifen“.

Die Flächen des im Regionalplanentwurf eingetragenen VRG Siedlung Planung überlagern z.T. die zu den Bebauungsplänen Nr. 1 „Eiche – nördliche Ortslage“ und Nr. 3 „Menseifen“ festgesetzten Ausgleichsflächen, die bei einer Ausweisung als Baugebiet entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Vorgesehene Gesamtfläche im RPM – rund 7 ha.



FNP 2015 – Ausgleichsflächen der B- Pläne „Eiche – nördl. Ortslage“ und „Menseifen“ ha



Im RPM - Entwurf dargestellte Wohnbaufläche Planung (S345) – ca. 7

Raumordnerische Gesamtabwägung

Unter Würdigung der o.g. abwägungsrelevanten Aspekte wird die Fläche beibehalten.

Die Fläche wird aus raumordnerischer Sicht insgesamt als geeignet angesehen

Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

Die Stadt Biedenkopf stimmt der Erweiterungsfläche für Wohnbauflächen auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der nördlichen Ortslage des Stadtteils Eckelshausen grundsätzlich zu. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die in den Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 3 festgesetzten Ausgleichsflächen z.T. innerhalb des Vorranggebietes S345 liegen.

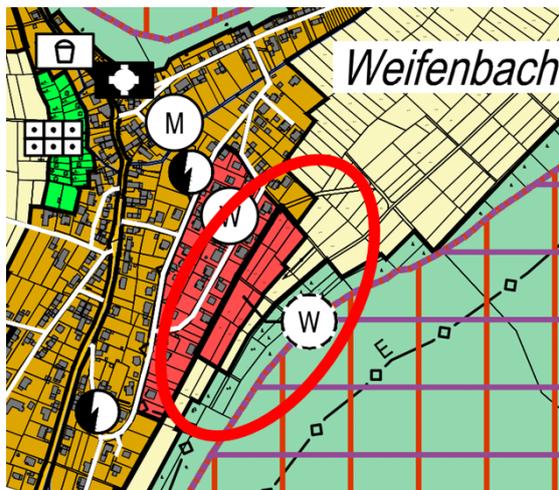
Die Erweiterungsfläche VRG Siedlung Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche S345 gekennzeichnet.

Im Regionalplanentwurf nicht enthaltene Vorranggebiete Siedlung Planung

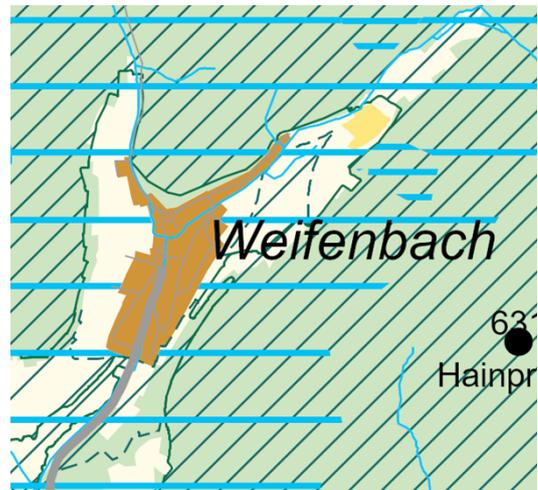
Im Rahmen der Gemeindebefragung wurde seitens der Stadt Biedenkopf die Übernahme folgender Wohnbauflächen gefordert, welche aber nicht im Regionalplanentwurf berücksichtigt wurden:

1. Stadtteil Weifenbach:

Von der Stadt Biedenkopf gewünschte Übernahme der Wohnbaufläche Planung im Bereich der östlichen Ortslage, die bereits im FNP 2015 eingetragen ist.



FNP 2015



RPM – Entwurf 2022

Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

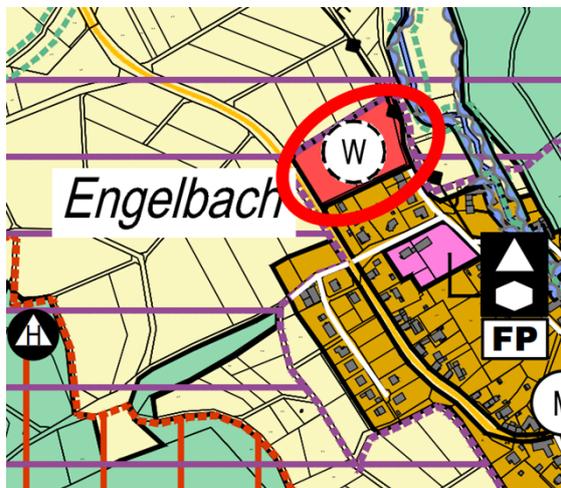
Die Wohnbaufläche Planung im Bereich der östlichen Ortslage des Stadtteils Weifenbach ist bereits im Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Biedenkopf eingetragen.

Um Aufnahme der Fläche in den Regionalplanentwurf wurde bereits bei der Beantwortung des Fragebogens vom 09.05.2018 zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen gebeten und wird hiermit nochmals gefordert.

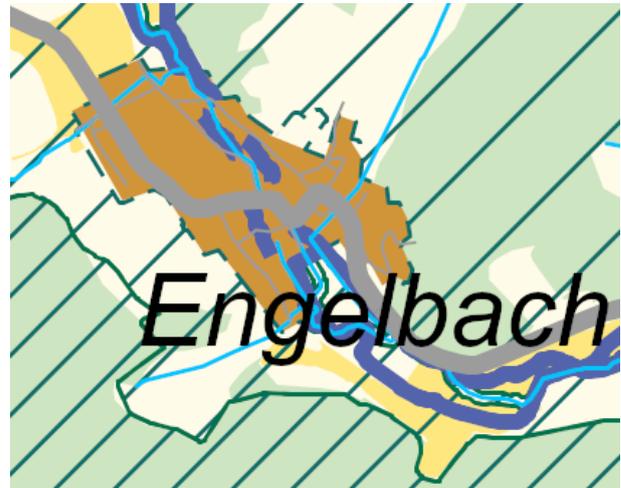
Die Erforderlichkeit besteht aufgrund der Nachfrage von jungen Menschen nach Wohnbaugrundstücken. Noch vorhandene private Wohnbaugrundstücke werden grundsätzlich für Familienangehörige zurückgehalten.

2. Stadtteil Engelbach:

Von der Stadt Biedenkopf gewünschte Übernahme der Wohnbaufläche Planung im Bereich der nordwestlichen Ortslage, die bereits im FNP 2015 eingetragen ist.



FNP 2015



RPM – Entwurf 2022

Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

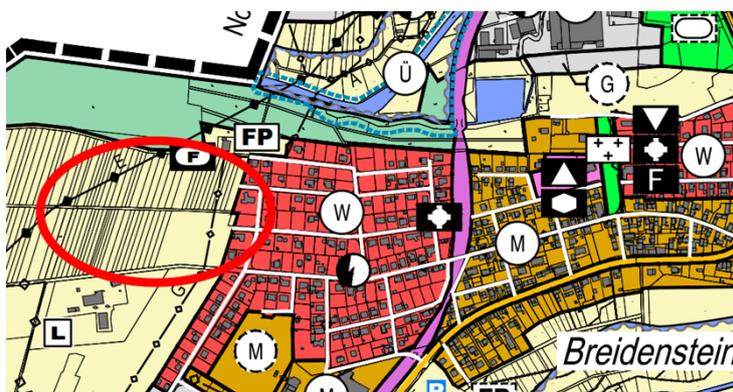
Die Wohnbaufläche Planung im Bereich der nordwestlichen Ortslage des Stadtteils Engelbach ist bereits im Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Biedenkopf eingetragen.

Um Aufnahme der Fläche in den Regionalplanentwurf wurde bereits bei der Beantwortung des Fragebogens vom 09.05.2018 zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen gebeten und wird hiermit nochmals gefordert.

Die Erforderlichkeit besteht aufgrund der Nachfrage von jungen Menschen nach Wohnbaugrundstücken. Noch vorhandene private Wohnbaugrundstücke werden grundsätzlich für Familienangehörige zurückgehalten.

3. Stadtteil Breidenstein:

Von der Stadt Biedenkopf gewünschte Aufnahme einer Wohnbaufläche Planung im Bereich der westlichen Ortslage, die noch nicht im FNP enthalten ist.



FNP 2015



RPM – Entwurf 2022

Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

Die Wohnbaufläche Planung im Bereich der westlichen Ortslage des Stadtteils Breidenstein ist noch nicht im Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Biedenkopf eingetragen.

Um Aufnahme der Fläche in den Regionalplanentwurf wurde aber bereits bei der Beantwortung des Fragebogens vom 09.05.2018 zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen gebeten und wird hiermit nochmals gefordert.

Die Erforderlichkeit besteht aufgrund der Nachfrage von jungen Menschen nach Wohnbaugrundstücken. Noch vorhandene private Wohnbaugrundstücke werden grundsätzlich für Familienangehörige zurückgehalten.

Ergänzende Information:

Der Entwurf des Regionalplans Mittelhessen greift das Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in der Art auf, dass vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen ein Nachweis fehlender Flächenreserven in den Vorranggebieten Siedlung Bestand zu führen ist. Hierzu müssen die Kommunen vorhandene Flächenreserven in Bebauungsplänen und im unbeplanten Innenbereich (§34 BauGB) darstellen und ihre Verfügbarkeit aufzeigen. Hierfür sind mindestens nachzuweisen:

- Methode und Aktualität der Erfassung
- Ungefähre Lage und Größe der Flächenreserven
- Eigentumsverhältnisse (öffentlich oder privat)
- Erfolgte Prüfung der Aktivierbarkeit (wann / wie)

Industrie- und Gewerbeflächen:

Um auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte hinzuwirken und um dem Grundsatz der Raumordnung für den Bereich der Industrie- und Gewerbeentwicklung Rechnung zu tragen, wurde als vorbereitende Grundlage ein Gewerbeflächenkonzept beauftragt (Prognos AG 2019, s. folgender Link: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/Prognos%20Endbericht%20Gewerbefl%C3%A4chenkonzept%20Mittelhessen_18.12.2019.pdf).

Dabei wurde der Bedarf an Industrie- und Gewerbeflächen für die einzelnen Kommunen ermittelt.

Darüber hinaus erfolgte die Festlegung von VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung unter besonderer Berücksichtigung der Vorschläge der Kommunen (Gemeindebefragung u.a.) sowie bereits erfolgter Maßnahmen (Zielabweichungsverfahren, Investitionen der Kommune im Vertrauen auf den Regionalplan Mittelhessen 2010 u.a.) nach einheitlichen Kriterien zu Bedarf, Eignung und Restriktionen.

Gemäß den Zielen der Regionalplanung ist für jede Kommune für den Planungszeitraum ein maximaler Gewerbeflächenbedarf für die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum festgelegt:

Landkreis Marburg-Biedenkopf		
Amöneburg	1	5*
Angelburg	2	5*
Bad Endbach	2	5*
Biedenkopf - MZ	18	18
Breidenbach	11	11
Cölbe	2	5*
Dautphetal	10	10
Ebsdorfergrund	2	5*
Fronhausen	2	5*
Gladenbach - MZ	7	7
Kirchhain - MZ in Koop.	8	8
Lahntal	2	5*
Lohra	3	5*
Marburg - OZ	56	56
Münchhausen	1	5*
Neustadt	2	5*
Rauschenberg	1	5*
Stadtallendorf - MZ in Koop.	45	45
Steffenberg	2	5*
Weimar (Lahn)	2	5*
Wetter (Hessen)	3	5*
Wohratal	1	5*

Der in der obenstehenden Tabelle (Auszug aus Tabelle 7 Gewerbeflächenbedarfe der Kommunen, Zeitraum: 12 Jahre, Seite 50) ausgewiesene Gewerbeflächenbedarf gilt als Maximalwert, der nicht überschritten werden darf. Die im Planungszeitraum aktivierbaren Flächenpotentiale im Bestand sind abzuziehen.

Bei der Festlegung der VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung wurden u.a. folgende Eignungskriterien berücksichtigt:

- Erkenntnisse der Kommunen (Gemeindebefragung) und bereits erfolgte Maßnahmen (städtebauliches Konzept, Flächenankauf etc.)
- Erreichbarkeit: Lage an einer Entwicklungsachse, Lage an Anschlussstelle Bundesstraße 4-streifig / Nähe zu sonstiger Bundesfernstraße bzw. regional bedeutsamer Straße, Bahnhofpunkt im Ortsteil, direkte Nähe zur Schieneninfrastruktur, einschl. Trassensicherung
- Darstellung im FNP
- Festlegung als Ober- oder Mittelzentrum
- Anschluss an bestehendes Gewerbegebiet

Darüber hinaus ist gemäß dem Entwurf des Regionalplans bei Gebieten in unmittelbarer Nähe zu Schienenstrecken auch zu prüfen, inwieweit Optionen für den Schienengüterverkehr

bauplanerisch vorbereitet werden können, z.B. durch Flächenvorsorge für die Errichtung von Ladestellen und Gleisanschlüssen.

Ergänzende Information:

- a) Gemäß dem Entwurf des Regionalplans Mittelhessen ist vor einer Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen der Nachweis über fehlende Flächenreserven in den Vorranggebieten Gewerbe Bestand zu führen. Hierzu müssen die Kommunen vorhandene Flächenreserven in Bebauungsplänen und im unbeplanten Innenbereich (§34 BauGB) darstellen und ihre Verfügbarkeit aufzeigen. Hierfür sind mindestens nachzuweisen:
- Methode und Aktualität der Erfassung
 - Ungefähre Lage und Größe der Flächenreserven
 - Eigentumsverhältnisse (öffentlich oder privat)
 - Erfolgte Prüfung der Aktivierbarkeit (wann / wie)
- b) In den VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung sind Freiflächenphotovoltaikanlagen im Rahmen der Bauleitplanung auszuschließen. Diese Vorranggebiete sollen insbesondere für produzierendes und weiterverarbeitendes Gewerbe entwickelt und gesichert werden, da in den meisten Kommunen auf Grund der „bewegten Topografie“ in Mittelhessen kaum noch geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Eine ebene Geländefläche ist als Voraussetzung für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht unbedingt erforderlich.
Im Rahmen der Bauleitplanung soll allerdings geprüft werden, ob die Errichtung von Photovoltaik- bzw. Solarthermie-Anlagen auf Dachflächen bzw. über Stellplätzen festgesetzt werden kann.

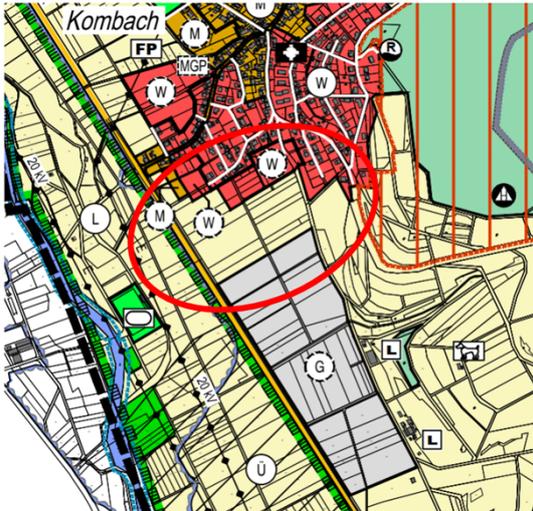
Regionalplanentwurf enthaltene Industrie und Gewerbe Planung:

Die Ergebnisse der durchgeführten **Strategischen Umwelt Prüfung (SUP)** weisen die folgenden Flächen als „Vorrangflächen Industrie- und Gewerbefläche Planung“ aus.

1. Stadtteil Kombach:

Eintragung einer Erweiterung der im FNP der Stadt Biedenkopf dargestellten Industrie- und Gewerbeflächen Planung im Bereich der südlichen Ortslage.

Die VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung ist im Regionalplanentwurf bis an das im FNP eingetragene Gebiet Wohnbaufläche Planung (Bebauungsplan „Mennenau“) erweitert worden.



FNP 2015



Im RPM - Entwurf dargestellte Industrie- und Gewerbefläche Planung (G306) – ca. 19,7 ha

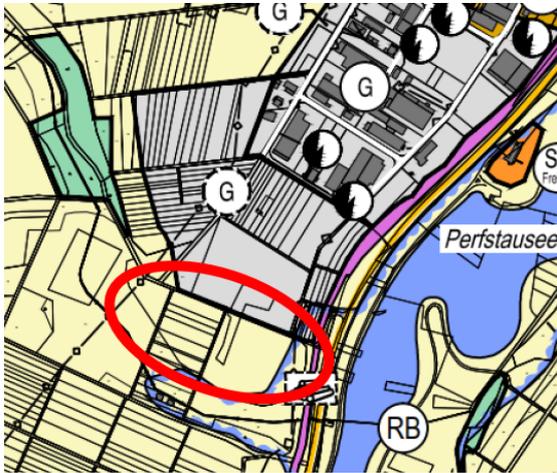
Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

Die Stadt Biedenkopf stimmt der Erweiterung des VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der südlichen Ortslage des Stadtteils Kombach zu.

Die Gesamtfläche VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche G306 gekennzeichnet.

2. Stadtteil Breidenstein:

Eintragung der bereits im FNP 2015 dargestellten Gewerbefläche Planung „Erweiterung Gewerbegebiet Goldberg“ im Bereich der südwestlichen Ortslage, zuzüglich einer Erweiterungsfläche südlich angrenzend.



FNP 2015



Im RPM - Entwurf dargestellte
Industrie- und Gewerbefläche Planung
(G3921) – ca. 9,8 ha

Raumordnerische Gesamtabwägung

Unter Würdigung der o.g. abwägungsrelevanten Aspekte wird die Fläche beibehalten.

Die Fläche wird aus raumordnerischer Sicht insgesamt als geeignet angesehen

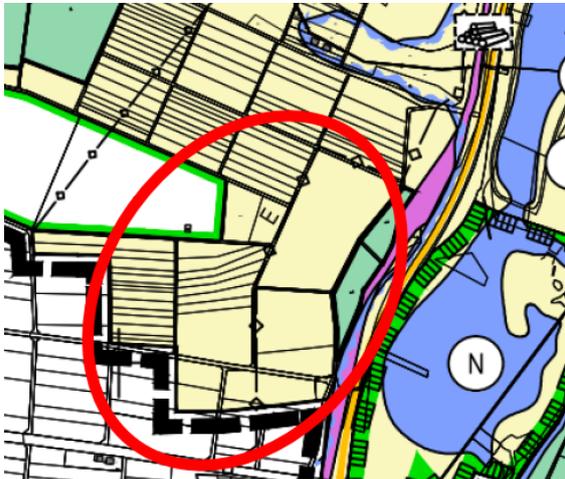
Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

Die Stadt Biedenkopf stimmt der VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der südwestlichen Ortslage des Stadtteils Breidenstein zu.

Die Erweiterungsfläche VRG Industrie- und Gewerbeflächen Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche G3921 gekennzeichnet.

3. Stadtteil Breidenstein:

Zusätzlich ist an der Grenze zur Gemeinde Breidenbach (angrenzend an das Firmengelände/Parkplatz der Fa. C+P) ein weiteres VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung vorgesehen. Hierfür ist gemäß der raumordnerischen Gesamtabwägung ein Nachweis zu führen, um die Flächen beibehalten zu können.



FNP 2015



Im RPM - Entwurf dargestellte Industrie- und Gewerbefläche Planung (G329) – ca. 14,1 ha

Raumordnerische Gesamtabwägung

Unter der Bedingung, dass die Kommunen Biedenkopf und Breidenbach bis zum Beschluss über die Vorlage der Genehmigung des Regionalplans nachweisen können, dass die Erschließung des geplanten Railports aus betrieblichen Gründen zwingend von Westen erfolgen muss und eine Bebauung entlang der Erschließungsstraße aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, kann die Fläche beibehalten werden. Zur Reduzierung der Fernwirkungen ist in jedem Fall eine Begrenzung der Gebäudehöhen im Zuge der Bauleitplanung erforderlich.

Die Fläche wird aus raumordnerischer Sicht insgesamt als ungeeignet angesehen. Nur bei Nachweis der Erfüllung der o.g. Bedingungen kann die Fläche beibehalten werden.

Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

Die Stadt Biedenkopf stimmt der VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der Ortsgrenze zwischen Biedenkopf-Breidenstein und Breidenbach zu, da u.a. gemäß den Zielen der Regionalplanung und den formulierten Eignungskriterien Flächen mit direkter Nähe zur Schieneninfrastruktur vorrangig für VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung genutzt werden sollen.

Darüberhinaus wird geprüft, ob diese Gewerbeflächen zwischen den Ortschaften Breidenstein (Biedenkopf) und Breidenbach im Rahmen eines „Interkommunalen Gewerbepark“ gebündelt werden können.

Zur Erschließung des Gewerbegebietes soll die bestehende Nebengleisanlage der Scheldetalbahn, beginnend vom Stadtteil Wallau (Biedenkopf) bis zur Fa. Christmann & Pfeifer (Breidenbach) genutzt werden. Gegenwärtig wird die Nebengleisanlage nur eingeschränkt zur Holzverladung genutzt, bietet aber Potenzial für eine logistische Aktivierung im Rahmen der gewerblichen Entwicklung als Alternative zur Straße. Erste Überlegungen zur Schaffung eines Railports im Bereich der heutigen Holzverladestelle bestehen bereits und werden aktuell ebenfalls im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf aufgegriffen.

Weiter spricht der direkte städtebauliche Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet „Auf dem Goldberg“ für diesen Standort.

Die Kommunen Biedenkopf und Breidenbach werden bis zum Beschluss über die Vorlage der Genehmigung des Regionalplans sich um den Nachweis bemühen, dass die Erschließung des geplanten Railports aus betrieblichen Gründen zwingend von Westen erfolgen

muss und eine Bebauung entlang der Erschließungsstraße aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Sollte dieser Nachweis nichtgelingen, ist die Realisierung dieser Fläche fraglich.

Die Erweiterungsfläche VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche G323 gekennzeichnet.

Einzelhandel:

Die Ziele des vorliegenden Entwurfs des Regionalplans Mittelhessen in Bezug auf den Einzelhandel basieren aufgrund gesetzlich verankerter Grundsätze. So wird in § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse gefordert wie z.B.

- der Sicherung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge,
- der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen – auch in dünn besiedelten Regionen,
- dem Erhalt der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche,
- der Verkehrsvermeidung und Verringerung der Verkehrsbelastung sowie
- der Begrenzung der Inanspruchnahme von Freiraum.

Daraus resultierende Ziele und deren Begründung entnehmen Sie bitte dem Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 58.

Zwei Hinweise an dieser Stelle:

- a) Hinsichtlich der Definition von großflächigen Einzelhandelsvorhaben sind heutige Einzelhandelsbetriebe fast durchweg großflächig und ihre Auswirkungen damit von überörtlicher Bedeutung. Die Großflächigkeit beginnt gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile v. 24.11.2005 – 4 C 10/04 und 14/04) bei einer Verkaufsfläche von 800 m². Dadurch entsteht ein zunehmender raumplanerischer Koordinierungsbedarf – auch und gerade zur Sicherung einer flächendeckenden Grundversorgung in allen Kommunen.
- b) Das Ziel, dass in Gewerbe- und Industriegebieten der Einzelhandel nach wie vor bauplanerisch auszuschließen ist, hat Bestand. Der Entwurf zum Regionalplan Mittelhessen führt hierzu weiter aus:

Ein solcher Ausschluss mit entsprechender Begründung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 30.06.1989 – 4 C 16/88, mehrfach bestätigt, u.a. durch das Urt. v. 29.01.2009 – 4 C 16.07) ausdrücklich zulässig. Neben der sog. Selbstvermarktung sind in Gewerbe- und Industriegebieten auch der, für eine Unterbringung in den Siedlungsgebieten eher ungeeignete, Baustoff-, Brennstoff-, Reifen- und Kfz-Handel zulässig.

Sondergebiete Bund:

Bezüglich der „Sondergebiete Bund“ wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 66 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Schriftstück.

Denkmalschutz:

Bezüglich „Denkmalschutz“ wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 67 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Schriftstück.

Regionale Freiraumstruktur:

Arten- u. Biotopschutz, Regionaler Grünzug, Siedlungsklima, Wasser:

Bezüglich der vorgenannten Bereiche wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 74 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/ Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Schriftstück.

Bodenschutz:

Bezüglich des „Bodenschutz“ wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 95 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/ Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Schriftstück.

Landschaft u. Erholung:

Der Entwurf des Regionalplans weist den Grundsatz auf: *Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie der Erholungswert und die besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sollen bei allen Maßnahmen und Planungen Berücksichtigung finden.*

Demnach strebt die Landesregierung eine nachhaltige Stärkung des Tourismus innerhalb der vielfältigen Naturräume an, Dabei sollen Nachhaltigkeit, Natur und Klimaschutz eine große Rolle spielen.

Hierzu weist der Entwurf des Regionalplans Mittelhessen das folgende Ziel auf: *Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte im Freiraum sind zu erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Funktion für die Erholung durch heranrückende störende Nutzungen ist nicht zulässig.*

Als ein Erholungsschwerpunkt der Region ist die Sackpfeife der Stadt Biedenkopf festgesetzt.

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung u. -abbau, Immissionsschutz:

Bezüglich der vorgenannten Bereiche wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 103 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/ Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Schriftstück.

Regionale Infrastruktur:

Verkehr:

Das ROG strebt gute Erreichbarkeiten der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr und ebenso die Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße an.

Bezüglich des Schienenverkehrs beschreibt der Entwurf des Regionalplans Mittelhessen das folgende Ziel: *Das bestehende Schienennetz für den Fern- sowie den Regional- und Nahverkehr in der Region ist zu sichern und bedarfsgerecht zu modernisieren und auszubauen. Dies gilt für folgende Strecken einschließlich der Haltepunkte Bestand.*

...

Regional- bzw. Nahverkehrsstrecken Bestand:

...

(Erndtebrück) – Wallau – Marburg (Obere Lahntalbahn, 2870/623)

...

Weiter wird das folgende Ziel formuliert: *Die derzeit ausschließlich für Güterverkehr genutzten Bahnstrecken*

- *Kirchhain – Homberg (Ohm)*
- *Lollar – Staufenberg-Mainzlar*
- *Gießen – Gießen-Europaviertel*
- *Runkel-Kerkerbach – Runkel-Dehrn*
- *Biedenkopf-Wallau – Breidenstein*

sind zu sichern.

Weiter sollen folgende ehemalige Strecken planerisch mit dem folgenden Ziel gesichert werden: *Bei den nachfolgenden Schienenstrecken ist der Trassenverlauf planerisch zu sichern. Die Sicherung dieser Trassen hat Vorrang gegenüber anderen Raumansprüchen:*

- *Biedenkopf-Breidenstein – Breidenbach (Scheldetalbahn)*
- *Dillenburg – Dietzhölztal-Ewersbach (Dietzhölztalbahn)*
- *Waldsolms-Brandoberndorf – Solms-Albshausen (Solmsbachtalbahn)*
- *(Grävenwiesbach) – Weilmünster – Weilburg (Weiltalbahn)*
- *Laubach – Hungen – (Wölfersheim-Södel) (Horloffalbahn)*
- *Staufenberg-Mainzlar – Rabenau-Londorf (Lumdataalbahn)*
- *Homberg (Ohm) – Gemünden (Felda)-Burg-/Nieder-Gemünden (Ohmtalbahn)*
- *Lauterbach – Herbstein – Grebenhain – (Gedern) (Oberwaldbahn)*
- *Weimar-Niederwalgern – Gladenbach – Bad Endbach (Salzbödebahn)*
- *Alsfeld – Alsfeld-Altenburg (Gründchenbahn)*

Hinsichtlich des Öffentlichen Personenverkehrs wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 133 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/ Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Schriftstück.

Bezüglich des Güterverkehrs beschreibt der Entwurf des Regionalplans Mittelhessen das Ziel: *Die in der Region vorhandenen bzw. in Planung befindlichen Güterverladepunkte an Schienenstrecken sind als Güterverladepunkte Schiene Bestand bzw. Güterverladepunkte Schiene Planung zu sichern:*

Biedenkopf/ 3721 Scheldetalbahn, Verladestelle Breidenstein und Breidenbach Boxbachstraße

Biedenkopf/ 2870 Obere Lahntalbahn, südlich Bahnhof

Ergänzend gibt der Entwurf zum Regionalplan Mittelhessen folgende Informationen:

Bei einem Waldanteil von rd. 42 % der mittelhessischen Fläche besteht ein hohes Interesse, die Voraussetzungen für den Bahntransport eines möglichst großen Anteils des zu transportierenden Holzes beizubehalten und auszubauen. Dies betrifft die in Planung befindliche Holzverladung in Lauterbach-Wallenrod sowie die vorhandenen Holzverladestellen in Gießen und Breidenstein-Wiesenbach, bei letzterer auch mit der Option zum Ausbau eines regionalen Railports für ansässige Unternehmen mit weiteren schienenaffinen Gütern; hierzu wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Mit den getroffenen Festlegungen geht es darum, bisherigen Konzentrationsabsichten im Güterverkehr auf wenige Güterbahnhöfe und Ladestellen entgegenzuwirken. Unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit sollen vielmehr alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Gütertransportleistungen durch die Erhaltung, Reaktivierung und Neuanlage von Ladepunkten einschl. zugehöriger Gleisanschlüsse und Industriestammgleise (auch wenn sie teilweise aktuell nicht genutzt werden) an vorhandenen und geplanten Industrie- und Gewerbeflächen zu stabilisieren und zu fördern.

Bezüglich des Straßenverkehrs beschreibt der Entwurf des Regionalplans Mittelhessen das folgende Ziel: *Die Substanzerhaltung bzw. die Erhöhung der Funktionsfähigkeit des bestehenden Netzes von Bundesfernstraßen und sonstigen regional bedeutsamen Straßen hat Vorrang vor dem Ausbau von Straßen. Der Ausbau hat wiederum Priorität vor dem Neubau von Straßen. Als Bestandteil regionalplanerischer Entwicklungsachsen sind insbesondere folgende regional und überregional bedeutsame Straßen leistungsfähig zu erhalten oder auf der Grundlage bestehenden Baurechts auszubauen bzw. zu realisieren:*

- *BAB A 5 zwischen dem geplanten Anschluss der A 49 und dem Gambacher Kreuz,*
- *BAB A 45 zwischen dem Gambacher Kreuz und der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen,*
- *BAB A 49 zwischen dem derzeitigen Bauende und der A 5,*
- *B 49 zwischen Wetzlar und Limburg a. d. Lahn,*
- *B 62 zwischen Stadtallendorf und Biedenkopf,*
- *B 252 zwischen Münchhausen und Lahntal-Göttingen,*
- *B 254 zwischen Fulda und Alsfeld.*

Hinsichtlich des Fuß- und Fahrradverkehr, des Luftverkehrs und der Wasserstraßen wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 151 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/ Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Schriftstück.

Energieübertragung/ Energietransport

Bezüglich der „Energieübertragung/ Energietransport“ wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 155 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/ Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Schriftstück.

Wasserversorgung

Der Entwurf des Regionalplans weist den Grundsatz auf: *Die Grundwasserförderung soll sich neben dem tatsächlichen Bedarf auch an ökologischen Zielsetzungen der jeweiligen Gewinnungsgebiete orientieren. Die zu entnehmende Grundwassermenge soll regelmäßig geringer sein als das langjährige Mittel der Grundwasserneubildung. Die Trinkwasserabgabe an andere Regionen ist regelmäßig unter Einbeziehung regionsübergreifender Wasserbedarfsprognosen und möglicher Einsparpotenziale zu bewerten. Auf einen sparsamen Umgang mit Wasser soll, auch im Rahmen der Bauleitplanung, hingewirkt werden.*

Hierzu hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) den Leitbildprozess „Integriertes Wasser-Ressourcen-Management

RheinMain“ (IWRM) initiiert. Hierin sind u.a. für die Schonung der Grundwasservorkommen Rahmenbedingungen formuliert. Gerade in den Gewinnungsgebieten (südlicher und westlicher Vogelsberg und Landkreis Marburg-Biedenkopf) soll so der vorgenannte Grundsatz zur Grundwasserförderung in Anwendung gebracht werden.

Abwasserbehandlung

Bezüglich der „Abwasserbehandlung“ wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 158 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/ Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Schriftstück.

Abfallwirtschaft

Bezüglich der „Abfallwirtschaft“ wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 160 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/ Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Schriftstück.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Zu dem Regionalplan Mittelhessen – Entwurf zur Beteiligung 2022 – ist zu den wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Regionalplan 2010 wie folgt Stellung zu nehmen:

1. VRG Siedlung Planung:

- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Kombach (Fläche S310):
Die Stadt Biedenkopf stimmt der Planung mit Wohnbauflächen auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der westlichen Ortslage des Stadtteils Kombach zu.
Die Erweiterungsfläche VRG Siedlung Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche S310 gekennzeichnet.
- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Wallau (Fläche S312):
Die Stadt Biedenkopf stimmt der Planung mit Wohnbauflächen auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der östlichen Ortslage des Stadtteils Wallau zu.
Die Erweiterungsfläche VRG Siedlung Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche S312 gekennzeichnet.
- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Eckelshausen (Fläche S345):
Die Stadt Biedenkopf stimmt der Erweiterungsfläche für Wohnbauflächen auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der nördlichen Ortslage des Stadtteils Eckelshausen grundsätzlich zu. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die in den Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 3 festgesetzten Ausgleichsflächen z.T. innerhalb des Vorranggebietes S345 liegen.
Die Erweiterungsfläche VRG Siedlung Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche S345 gekennzeichnet.

- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Weifenbach:
Die Wohnbaufläche Planung im Bereich der östlichen Ortslage des Stadtteils Weifenbach ist bereits im Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Biedenkopf eingetragen. Um Aufnahme der Fläche in den Regionalplanentwurf wurde bereits bei der Beantwortung des Fragebogens vom 09.05.2018 zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen gebeten und wird hiermit nochmals gefordert. Die Erforderlichkeit besteht aufgrund der Nachfrage von jungen Menschen nach Wohnbaugrundstücken. Noch vorhandene private Wohnbaugrundstücke werden grundsätzlich für Familienangehörige zurückgehalten.
- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Engelbach:
Die Wohnbaufläche Planung im Bereich der nordwestlichen Ortslage des Stadtteils Engelbach ist bereits im Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Biedenkopf eingetragen. Um Aufnahme der Fläche in den Regionalplanentwurf wurde bereits bei der Beantwortung des Fragebogens vom 09.05.2018 zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen gebeten und wird hiermit nochmals gefordert. Die Erforderlichkeit besteht aufgrund der Nachfrage von jungen Menschen nach Wohnbaugrundstücken. Noch vorhandene private Wohnbaugrundstücke werden grundsätzlich für Familienangehörige zurückgehalten.
- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Breidenstein:
Die Wohnbaufläche Planung im Bereich der westlichen Ortslage des Stadtteils Breidenstein ist noch nicht im Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Biedenkopf eingetragen. Um Aufnahme der Fläche in den Regionalplanentwurf wurde aber bereits bei der Beantwortung des Fragebogens vom 09.05.2018 zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen gebeten und wird hiermit nochmals gefordert. Die Erforderlichkeit besteht aufgrund der Nachfrage von jungen Menschen nach Wohnbaugrundstücken. Noch vorhandene private Wohnbaugrundstücke werden grundsätzlich für Familienangehörige zurückgehalten.

2. VRG Industrie- und Gewerbeflächen:

- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Kombach (Fläche G306):
Die Stadt Biedenkopf stimmt der Erweiterung des VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der südlichen Ortslage des Stadtteils Kombach zu. Die Gesamtfläche VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche G306 gekennzeichnet.
- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Breidenstein (Fläche G3921):
Die Stadt Biedenkopf stimmt der VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der südwestlichen Ortslage des Stadtteils Breidenstein zu. Die Erweiterungsfläche VRG Industrie- und Gewerbeflächen Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche G3921 gekennzeichnet.
- Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Breidenstein (Fläche G323):

Die Stadt Biedenkopf stimmt der VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der Ortsgrenze zwischen Biedenkopf-Breidenstein und Breidenbach zu, da u.a. gemäß den Zielen der Regionalplanung und den formulierten Eignungskriterien Flächen mit direkter Nähe zur Schieneninfrastruktur vorrangig für VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung genutzt werden sollen.

Darüberhinaus wird geprüft, ob diese Gewerbeflächen zwischen den Ortschaften Breidenstein (Biedenkopf) und Breidenbach im Rahmen eines „Interkommunalen Gewerbepark“ gebündelt werden können.

Zur Erschließung des Gewerbegebietes soll die bestehende Nebengleisanlage der Scheldetalbahn, beginnend vom Stadtteil Wallau (Biedenkopf) bis zur Fa. Christmann & Pfeifer (Breidenbach) genutzt werden. Gegenwärtig wird die Nebengleisanlage nur eingeschränkt zur Holzverladung genutzt, bietet aber Potenzial für eine logistische Aktivierung im Rahmen der gewerblichen Entwicklung als Alternative zur Straße. Erste Überlegungen zur Schaffung eines Railports im Bereich der heutigen Holzverladestelle bestehen bereits und werden aktuell ebenfalls im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf aufgegriffen.

Weiter spricht der direkte städtebauliche Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet „Auf dem Goldberg“ für diesen Standort.

Die Kommunen Biedenkopf und Breidenbach werden bis zum Beschluss über die Vorlage der Genehmigung des Regionalplans sich um den Nachweis bemühen, dass die Erschließung des geplanten Railports aus betrieblichen Gründen zwingend von Westen erfolgen muss und eine Bebauung entlang der Erschließungsstraße aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Sollte dieser Nachweis nicht gelingen, ist die Realisierung dieser Fläche fraglich.

Die Erweiterungsfläche VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche G323 gekennzeichnet.

3. Regionale Infrastruktur:

- Die Stadt Biedenkopf begrüßt und unterstützt die im Regionalplan vorgesehene Sicherung der Bahnstrecke Wallau – Breidenstein – Breidenbach sowie die Sicherung der Güterverladepunkte Schiene „Biedenkopf/ 3721 Scheldetalbahn, Verladestelle Breidenstein und Breidenbach Boxbachstraße“ und „Biedenkopf/ 2870 Obere Lahntalbahn, südlich Bahnhof“.

4. Landschaft und Erholung:

- Die Stadt Biedenkopf beantragt, das Gebiet des Hochwasserrückhaltebeckens in Breidenstein als einen regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkt im Landkreis Marburg-Biedenkopf analog des Freizeitentrums Sackpfeife zu benennen.